

EINE GEMEINDE DES UNTERLEBERBERGS



Dienst- und Gehaltsordnung

der Einheitsgemeinde Balm bei Günsberg

(nachfolgend Gemeinde Balm genannt)

Inhaltsverzeichnis

- 1. Allgemeine Bestimmungen**
- 2. Inhalt der Dienstverhältnisse**
 - 2.1 Pflichten**
 - 2.2 Rechte**
 - 2.3 Vergütungen**
- 3. Schlussbestimmungen**

Anhänge

- Anhang 1: Gehälter und Entschädigungen für das nebenamtliche Gemeindepersonal**
- Anhang 2: Spesenregelung**

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Balm, gestützt auf die §§ 56 lit. a und 121 Gemeindegesezt vom 16. Februar 1992, beschliesst:

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art 1 Ziel

Gemeindeversammlung und Gemeinderat sorgen dafür, dass

1. die notwendigen Räumlichkeiten, Einrichtungen und Stellen (Infrastruktur) geschaffen werden, um die Aufgaben der Gemeinde ordnungsgemäss zu erfüllen;
2. in angemessenen Zeitabständen überprüft wird, ob Aemter und Dienststellen noch notwendig, zweckmässig organisiert, leistungsfähig, aufzuheben oder auszubauen sind.

Art 2 Zweck und Geltungsbereich

Den Bestimmungen dieser Dienst- und Gehaltsordnung (DGO) unterstehen:

1. die vom Volk oder von einer Behörde gewählten Mitglieder des Gemeinderates und der Kommissionen;
2. die vom Gemeinderat oder einer Kommission bestimmten Delegierten;
3. die Beamten und Angestellten der Gemeinde.

Art 3 Gemeindepersonal

Der Begriff Gemeindepersonal umfasst alle kommunalen Beamten, Behördemitglieder und Angestellten.

Beamte sind:	Behördemitglieder sind:	Angestellte sind:
Öffentlich-rechtlich	Öffentlich-rechtlich	Oeffentlich-rechtlich / gemäss OR (für TZ bis 30 % gmeäss OR möglich)
Gewählt auf Amtsdauer	Gewählt auf Amtsdauer	Angestellt auf unbestimm- te Zeit
a) Gemeindepräsident b) Vizepräsident c) Gemeindeschreiber d) Finanzverwalter e) Schriftenkontrollführer f) Steuerregisterführer g) Friedensrichter h) Inventurbeamter	a) Gemeinderat b) Kommissionsmitglieder c) Delegierte	a) Brunnenmeister b) Wegmacher c) Alle übrigen von der Gemeinde angestellte Personen oder Aushilfs- kräfte

Art 4 Ausschreibung

1. Jede neugeschaffene oder freiwerdende Stelle ist unter Ansetzung einer vierzehntägigen Anmeldefrist auszuschreiben, sofern sie nicht anderweitig besetzt werden kann.
2. Wählbar/Anstellbar ist, wer die Anforderungen gemäss Aufgaben- und Funktionsbeschreibung erfüllt.
3. Der Gemeinderat bestimmt jene Stellen, welche aus betrieblichen oder anderen Gründen durch Personen mit Wohnsitz in der Gemeinde besetzt werden müssen. Er beachtet die Rechtsgleichheit.

Art 5 Beginn und Beendigung der Tätigkeit

1. Amtsantritt/Stellenantritt: für Beamte vom Gemeinderat bestimmt oder mit Beginn der Amtsperiode; für Angestellte gemäss Anstellungsvertrag.
2. Kündigung: für Beamte nach Ablauf der Amtsdauer; für Angestellte gemäss Anstellungsvertrag.
3. Für eine vorzeitige Auflösung des Dienstverhältnisses für Beamte hat der Gemeinderat dem Begehren auf das Ende des dritten der Demission folgenden Monats zu entsprechen.
4. Im Übrigen werden die kantonalen Bestimmungen über das Beamtenrecht sinngemäss angewendet.

Art 6 Gemeinden mit hauptamtlicher Gemeindeverwaltung

1. Die Gemeinde Balm verfügt über keine hauptamtliche Gemeindeverwaltung.

2. INHALT DES DIENSTVERHÄLTNISSSES

2.1. PFLICHTEN

Art 7 Aufgaben und Grundsätze

1. Die Beamten und Angestellten nehmen die Aufgaben wahr, die ihnen nach Verfassung, Gesetz, DGO und Aufgaben-/Funktionsbeschreibung zukommen.
2. Sie üben ihre Aufgaben im öffentlichen Interesse nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, der Rechtsgleichheit und der Verhältnismässigkeit aus.
3. Sie wahren die schutzwürdigen öffentlichen und privaten Interessen und wägen sie gegeneinander ab.
4. Sie beachten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Auswirkungen ihres Handelns.
5. Dem Gemeindepersonal ist es untersagt, für dienstliche Verrichtungen Geschenke und Trinkgelder sowie Provisionen anzunehmen oder sich Vorteile versprechen zu lassen. Ausgenommen sind Zuwendungen von geringem Wert als Anerkennung für geleistete Dienste.
6. Sie sind der Bevölkerung im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereiches mit Auskünften und Ratschlägen behilflich.

Art 8 Amtsgelöbnis

Das Amtsgelöbnis richtet sich nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes.

Art 9 Amtspflichten

Die Angehörigen des Gemeindepersonals sind verpflichtet, ihre dienstlichen Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen.

Art 10 Amtsgeheimnis

1. Die Angehörigen des Gemeindepersonals sind verpflichtet, über die ihnen in ihrer dienstlichen Stellung zur Kenntnis gelangten Angelegenheiten, welche nach ihrer Natur oder nach besonderer Vorschrift geheim zu halten sind, Stillschweigen zu bewahren.
2. Diese Verpflichtung bleibt nach Auflösung der Amtszeit bestehen.

2.2. RECHTE

Art 11 Rechtsschutz

Die Gemeinde gewährt ihren Beamten und Angestellten unentgeltlich Rechtsschutz, wenn sie aus gesetzmässigen Amtshandlungen verantwortlich gemacht werden oder zu Schaden kommen und Forderungen gegenüber Dritten einzuklagen haben.

Art 12 Haftpflichtversicherung

1. Für das in Art. 3 genannte Gemeindepersonal schliesst die Gemeinde eine Haftpflichtversicherung ab. Diese haftet gegenüber der Gemeinde und Dritten für alle Schäden aus der Amtsführung der Versicherten.
2. Die Gemeinde übernimmt die Versicherungsprämie.

2.3 VERGÜTUNGEN

Art 13 Besoldung der Angestellten

Die Besoldung der Angestellten richtet sich nach der Regelung gemäss Anhang 1.

Art 14 Besoldung der Lehrkräfte und der hauptamtlichen Angestellten

1. Die Besoldung der Lehrkräfte richtet sich nach dem Lehrerbesoldungsgesetz.
2. Die Besoldung der hauptamtlich Angestellten richtet sich nach dem Anstellungsvertrag.
3. Die Auszahlung der Besoldung erfolgt jeweils auf Ende des Monats.

Art 15 Gehälter und Entschädigungen

1. Gehälter und Entschädigungen für nebenamtliche Funktionen (Pauschalen, Sitzungsgelder) richten sich nach der Regelung gemäss Anhang 1 und 2.
2. Bei Aufteilung der Arbeiten in Ressorts können die Kommissionen die Honorare und Entschädigungen aufteilen.
3. Jahresbesoldungen, Sitzungs- und Taggelder sowie Spesen werden in der Regel jährlich ausgerichtet.
4. Auf Wunsch des Amtsinhabers oder der Amtsinhaberin können die Besoldungen ratenweise ausbezahlt werden.

Art 16 Teuerungsausgleich

Die Entschädigungen unterstehen dem Teuerungsausgleich. Der Gemeinderat setzt den Teuerungsausgleich jährlich mit dem Voranschlag fest. Als Richtlinie kann die Regelung für das Staatspersonal dienen. Der Teuerungsausgleich ist von der Gemeindeversammlung im Rahmen des Voranschlages zu genehmigen.

Art 17 Spesen

Die Spesen werden nach der Regelung gemäss Anhang 2 ausgerichtet.

Art 18 Entschädigungen bei Ausfällen und Stellvertretungen

1. Bei längerer Krankheitsdauer haben die Beamten Anspruch auf die volle Besoldung während drei Monaten.
2. Der Stellvertreter erhält den gleichen Lohn wie der erkrankte Amtsinhaber pro rata der Amtstätigkeit. Im Normalfall tritt diese Regelung nach einem Monat Krankheitsdauer in Kraft. In speziellen Fällen entscheidet der Gemeinderat.

3. Der Ersatz-Protokollführer des Gemeinderates und der Kommissionen erhält pro Protokoll ein zusätzliches Sitzungsgeld ausbezahlt.
4. Für die übrigen Fixbesoldungen regelt der Gemeinderat die Entschädigung der Stellvertreter.

Art 19 Anerkennungsvergütung

1. Der Gemeinderat kann für die geleistete Arbeit jährlich ein gemeinsames Jahresabschlussessen für die Beamten, Kommissionsmitglieder und Angestellten organisieren.
2. Der Gemeinderat hat die Kompetenz weitere Personen, die sich im laufenden Jahr für die Gemeinde verdient gemacht haben, einzuladen.

Art 20 Übrige Vergütungen

1. Für ausserordentliche Dienstverrichtungen, welche nicht im entsprechenden Aufgabenbeschrieb enthalten sind sowie bei anderen Schadenereignissen innerhalb und ausserhalb der Gemeinde setzt der Gemeinderat die Vergütungen von Fall zu Fall fest.
2. Die Besoldungen für nichtständige Kommissionen (Spezialkommissionen) setzt der Gemeinderat im Einzelfall fest.

Art 21 Dienstaltersgeschenke

Gemeindeangehörige, die während mehreren Jahren eine oder mehrere Funktionen ausgeübt haben, haben Anrecht auf ein Dienstaltersgeschenk. Die Art und der Umfang des Geschenkes wird durch den Gemeinderat festgelegt.

3. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art 22 Bordereau und Kompetenzen

Der Gemeinderat und die Kommissionen führen für die Sitzungsgelder ein Bordereau, das dem Finanzverwalter als Rechnung dient. Taggeld-Vergütungen nach Anhang 1 dürfen nur aufgrund einer Zahlungsanweisung des Gemeinderates ausbezahlt werden. Nebst den erwähnten Taggeldern sind auch alle übrigen Verwaltungskosten der Bewilligungspflicht des Gemeinderates unterstellt.

Art 23 Form

Zur besseren Lesbarkeit wurden in der vorliegenden Dienst- und Gehaltsordnung nur die männlichen Bezeichnungen und Formulierungen verwendet. Sinngemäss gilt für alle Bezeichnungen und Formulierungen auch die weibliche Form.

Art 24 Subsidiäres Recht

Als subsidiäres Recht gilt das öffentliche Dienstrecht des Kantons und des Bundes sowie das OR und das Gemeindegesetz.

Art 25 Aufhebung bisherigen Rechts und Inkrafttretung

Die vorliegende Dienst- und Gehaltsordnungsordnung mit dem Anhang 1 und 2 tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Departement des Innern genehmigt worden ist, rückwirkend auf den 1. Januar 2002 in Kraft. Sie ersetzt diejenige vom 30.06.1992. Änderungen müssen von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Departement des Innern genehmigt werden.

Von der Gemeindeversammlung der Gemeinde Balm beschlossen am 17. Dezember 2002.

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindeschreiberin:

sig. François Emmenegger

sig. Brigitte Kocher-Lenherr

Vom Departement des Innern genehmigt am 24. Februar 2003

sig. Marcel Chätelain-Ammeter, Chef AGS

Anhang 1 und Anhang 2 können auf der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.